

Odernheim am Glan, 15.05.2024

Vorprüfung des Einzelfalls

Im beschleunigten Verfahren
gem. § 13 a Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Bebauungsplan „Im Espringerpfad“

Ortsgemeinde: Ober-Hilbersheim
Verbandsgemeinde: Gau-Algesheim
Landkreis: Mainz-Bingen

Verfasser:

Dieter Gründonner, Landschaftsplaner u. Umweltingenieur (FH)

Sina Walther, B. Sc. Umweltschutz

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 RECHTLICHER HINTERGRUND	3
2 KURZDARSTELLUNG DER PLANUNG	4
2.1 Anlass und Ziel der Planung	4
2.2 Standort und Abgrenzung des Plangebietes	4
2.3 Grundzüge der Planung	5
2.4 Umweltrelevante Festsetzungen	5
3 BESCHREIBUNG DES BESTANDS	7
Schutzgebiete	7
4 ÜBERSCHLÄGIGE PRÜFUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN GEM. ANLAGE 2 BAUGB	10
5 VORGESEHENE MAßNAHMEN ZUM AUSSCHLUSS NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN	15
6 ABSCHLIESSENDE BEURTEILUNG	15
7 LITERATUR	16

ANHANG

- Anhang 1: Gutachten 1
Anhang 2: Gutachten 2

1 RECHTLICHER HINTERGRUND

Nach den Vorgaben des **BauGB** (Baugesetzbuch) müssen im Rahmen der Bauleitplanung die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden.

Der Bebauungsplan „Im Espringerpfad“ der Ortsgemeinde Ober-Hilbersheim sollte ursprünglich nach § 13b BauGB aufgestellt werden. §13b BauGB ist nicht mehr anwendbar, jedoch wurde vonseiten des Gesetzgebers über § 215a BauGB eine Reparaturvorschrift erlassen, nach der bereits in Aufstellung befindliche Bebauungspläne, welche nach § 13b BauGB begonnen wurden, zu Ende gebracht werden können. Hierzu bedarf es einer Vorprüfung des Einzelfalls.

Nur, wenn die Prüfung zu dem Ergebnis kommt, dass die Planung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, kann der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden.

2 KURZDARSTELLUNG DER PLANUNG

2.1 Anlass und Ziel der Planung

Die Ortsgemeinde Ober-Hilbersheim plant am nordwestlichen Ortsrand die Entwicklung einer neuen Siedlungsfläche, wofür der Bebauungsplan „Im Espringerpfad“ aufgestellt werden soll. Die intensiv ackerbaulich genutzte Fläche mit Gehölzanteil soll in ein allgemeines Wohngebiet umgewandelt werden und rundet damit den Ortsrand ab.

2.2 Standort und Abgrenzung des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Plangebietes liegt im Nordwesten der Ortsgemeinde Ober-Hilbersheim im Landkreis Mainz-Bingen. Es umfasst unversiegelte Offenlandflächen, die überwiegend intensiv ackerbaulich genutzt werden. Zusätzlich befinden sich auf der Fläche Gehölzstrukturen. Das Plangebiet grenzt im Osten und Süden an die Siedlung an. Die Hauptverkehrsstraße (Binger Straße und Hauptstraße), welche direkt in die Landesstraße 414 mündet, verläuft entlang des südlichen Teils der bestehenden Bebauung.

Die ca. 1,55 ha große Fläche befindet sich auf der Gemarkung Ober-Hilbersheim und umfasst in der Flur 9 die Flurstück Nrn. 230/2, 231/2, 332/2, 232/1, 233/1, 234/2, 235/4, 236/2, 237/2, 238/2, 239/2 (vollständig).

Folgende Flurstücke grenzen an das Plangebiet an (alle Flurstücke befinden sich in der Gemarkung Ober-Hilbersheim):

Norden: Flurstück Nr. 229 (Flur 9)

Osten: Flurstück Nrn. 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 465, 490 (Flur 1)

Süden: Flurstück Nrn. 233/3, 234/1, 235/3, 236/1, 237/1, 238/1 und 239/1 (Flur 9)

Westen: Flurstück Nrn. 329 (Flur 9)

In der untenstehenden Abbildung ist die Lage des Plangebiets in Ober-Hilbersheim dargestellt.



Abbildung 1: Räumliche Lage des Geltungsbereiches des Bebauungsplans „Im Espringerpfad“

2.3 Grundzüge der Planung

Die Planung sieht die Entwicklung von etwa 20 neuen Wohnbaugrundstücken vor. Diese sollen über die Anbindung einer neuen Straße an die östliche „Bonavigo-Straße“ erschlossen werden.

Die Straßenverkehrsfläche wird für den Anliegerverkehr dimensioniert. Im Südwesten und Südosten wird je eine Wendeanlage für Müllfahrzeuge notwendig, da keine Durchfahrt ermöglicht wird.

Entlang der nördlichen Geltungsbereichsgrenze wird eine Ortsrandeingrünung vorgesehen, die gleichzeitig der Entwässerung und als Ausgleichsflächen dient. Auch zwischen den nördlichen Baufenstern werden Entwässerungstreifen vorgesehen, um anfallendes Niederschlagswasser nach Norden zu führen. Die genaue Ausgestaltung der Flächen wird erst im weiteren Verfahren mit Erarbeitung der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erfolgen.

2.4 Umweltrelevante Festsetzungen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird als Reines Wohngebiet festgesetzt.

Die Grundflächenzahl (GRZ) liegt in WR 1 bei 0,3 und in WR 2 bei 0,4.

Die zulässige Gebäudehöhe beträgt im WR 1 maximal 8 m und im WR 2 maximal 10 m. Eine Überschreitung der Gebäudehöhe von 1 m zugunsten von Aufbauten für erneuerbare Energien ist zulässig.

Versickerungsfähige Beläge (z.B. Rasengittersteine, Wasserdurchlässige Pflastersysteme, Schotterrassen oder Drainbelag) bei der Herstellung von Stellplätzen sollen zur Reduzierung der Abflussmenge des Niederschlagswassers beitragen und somit die Kanalisation im Gebiet entlasten.

Das vor Ort anfallende Niederschlagswasser soll ortsnah wieder dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt werden, weshalb soweit möglich wasserdurchlässige Bodenbeläge zu verwenden sind. Aus dem gleichen Grund soll im Norden eine Fläche zur „Behandlung von Niederschlagswasser“ sowie drei öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Entwässerung“ angelegt werden.

Die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Garten“ soll nicht bebaut werden und ist somit zu erhalten.

Durch das massive Insektensterben in den letzten Jahrzehnten kommt dem Schutz der biologischen Diversität eine besondere Bedeutung zu. Deshalb sollen nur Leuchten mit geringem Blaulicht- und UV-anteil im Farbspektrum installiert werden, die so abgeschirmt sind, dass nur die Nutzfläche selbst (u. a. der Straßenraum, die genutzten Bereiche im Wohngebiet und die Stellplätze) während den notwendigen Zeiten beleuchtet wird.

Um dem Klimawandel entgegenzuwirken und den Umschwung auf erneuerbare Energien zu schaffen, wird eine Solarfestsetzung getroffen.

Um das Wohngebiet umweltfreundlich zu gestalten, ist pro angefangene 200 m² des Baugrundstücks mindestens ein standortgerechter, einheimischer Laubbaum oder regionaltypischer Obsthochstamm anzupflanzen und durch artgerechte Pflege langfristig zu erhalten. Die Anpflanzungen sind bei Abgang zu ersetzen.

Die als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Entwässerung“ festgesetzten Flächen dienen dem oberflächlichen Abfluss von anfallendem Niederschlagswasser nach Norden, in Richtung der Flächen mit der Zweckbestimmung "Behandlung von Niederschlagswasser".

Die Anlage einer Gehölzpflanzung und die Grünland-Einsaat im Bereich der Fläche zur „Behandlung von Niederschlagswasser“ dient der Ortsrandeingrünung und hat zugleich eine Ausgleichsfunktion.

Im weiteren Verfahren werden weitere Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich ergänzt.

3 BESCHREIBUNG DES BESTANDS

Das Plangebiet befindet sich am nordwestlichen Ortsrand der Ortsgemeinde Ober-Hilbersheim und grenzt direkt an die bestehende Wohnbebauung an. Die Fläche umfasst unversiegelte Offenlandflächen, die überwiegend intensiv ackerbaulich genutzt werden. Der westliche Teil der Fläche wird von Gehölzstrukturen dominiert (s. Abbildung 2). Das Gelände steigt nach Südwesten hin leicht an.

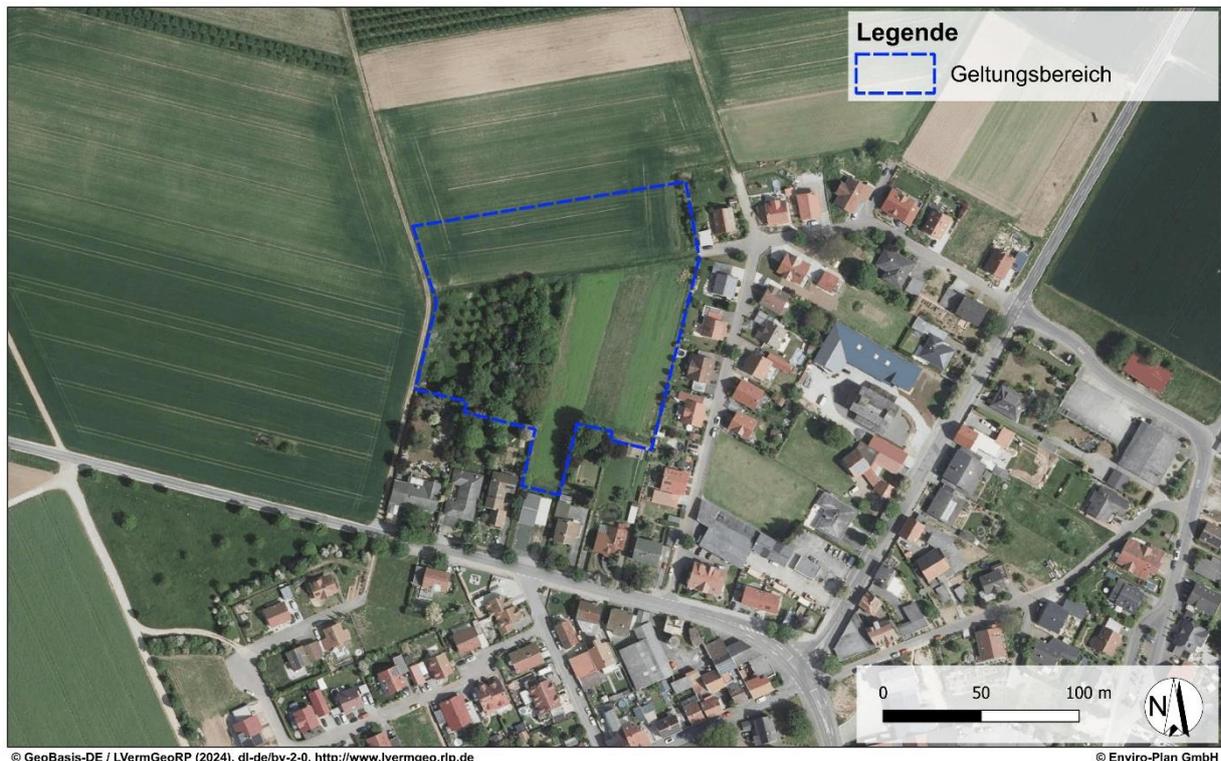


Abbildung 2: Geltungsbereich des Bebauungsplans im Luftbild

Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt außerhalb von nationalen Schutzgebieten nach §§ 23 bis 30 BNatSchG. Auch im nahen Umfeld sind keine solchen Gebiete vorhanden.

Auch europäische Schutzgebietskategorien (Biosphärenreservate, FFH- und Vogelschutzgebiete) sind nicht im Bereich des Plangebietes vorhanden.

Die Natura- 2000 Verträglichkeitsvorprüfung für das Vogelschutzgebiet „Ober-Hilbersheimer Plateau“ kommt zu dem Schluss, dass „durch das geplante Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung der für das Gebiet genannten Erhaltungsziele (Erhaltungsziel und Zielarten des Vogelschutzgebietes) und damit maßgeblichen Bestandteilen des Gebietes zu erwarten sind“. Eine Verträglichkeit der Planung mit dem Vogelschutzgebiet gemäß § 34 BNatSchG wird demnach festgestellt (ebd.).

In der folgenden Übersicht wird der derzeitige Ist-Zustand des Plangebiets anhand der Schutzgüter kurz dargestellt.

Tabelle 1: Übersicht der Schutzgüter im Plangebiet

Schutzgut	Bestandsbeschreibung
Fläche	Das Plangebiet außerhalb der Ortslage nimmt eine Fläche von insgesamt ca. 1,55 ha am nordwestlichen Ortsrand von Ober-Hilbersheim ein. Die östliche Ackerfläche grenzt an mehreren Seiten an die bestehende Ortsbebauung an und weist damit eine gewisse Fragmentierung auf. Das Plangebiet umfasst Gehölzstrukturen und unversiegelte Offenlandflächen, welche überwiegend intensiv ackerbaulich genutzt werden. Die Flächen stellen sich in geringem Maße durch vorhandene Wirtschaftswege fragmentiert dar. Vorbelastungen der überplanten Flächen in Form bereits vorhandener Versiegelungen sind nicht festzustellen.
Boden	Im Plangebiet kommt Boden aus äolischen Sedimenten vor, welcher sich zu einer Pararendzina entwickelt hat (LGB RLP 2013). Vor Ort sind Lehmböden ausgeprägt, denen im Bereich des Offenlandes gemäß der Bodenfunktionsbewertung des Landesamtes für Geologie und Bergbau (LGB RLP 2013) eine sehr hohe Bedeutung zugeordnet sind. Das Ertragspotenzial ist mit „sehr hoch“ bewertet. Die Ackerzahlen liegen zwischen >80 und ≤100. Es handelt sich demnach um landwirtschaftlich sehr hochwertige Böden. Im Bereich des Plangebietes sind keine Böden mit Funktion als Archiv der Kultur- und Naturgeschichte verzeichnet (LGB RLP 2013).
Wasser	Westlich des Plangebiets (ca. 330 m entfernt) verläuft der Welzbach und ca. 195 m nördlich der Espring (beides Gewässer 3. Ordnung). Das Gebiet gehört zum Grundwasserkörpers des Rheins (Rhein, RLP, 8) und weist eine mittlere Grundwasserüberdeckung bei einer Grundwasserneubildungsrate von 9 mm/a (Zeitraum: 2003 bis 2021) auf. Eine Fläche von ca. 100 m ² in Süden des Plangebietes weist eine Grundwasserneubildung von 2003 bis 2021 von 17 mm/a auf. Wasserschutzgebiete sind nicht vorhanden (MKUEM 2024).
Klima/Luft	Das Plangebiet weist auf den vorhandenen Ackerflächen Freiland-Klimatope auf, die sich durch extreme Tages- und Jahresgänge der Temperatur und Feuchte mit intensiver nächtlicher Kaltluftproduktion auszeichnen. Die flächig gehölzbestandene Fläche weist Anklänge eines Wald-Klimabiotops mit einem über den Tag stark gedämpften Temperaturverlauf auf. Aufgrund des Flächenanteils wird das Mikroklima des Plangebietes jedoch durch das Freiland-Klimatop dominiert. Entsprechend des Reliefs ist mit einem Kaltabfluss in Richtung Norden/Nordosten zu rechnen. Die Flächen weisen damit aufgrund der Abflussrichtung abgewandt zur Ortslage von Ober-Hilbersheim voraussichtlich keine besondere Bedeutung für die Kaltluftversorgung auf.
Tiere	Das Plangebiet bietet Habitatpotenzial für relevante Arten des FFH-Anhangs IV der Artengruppen Reptilien, Säugetiere (Feldhamster und Fledermäuse) sowie Vögel (GUTSCHKER-DONGUS 2022a). Durch das faunistische Fachgutachten (GUTSCHKER-DONGUS 2022b) kann ein Vorkommen von Feldhamster und Reptilien ausgeschlossen werden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann sich hingegen für potenziell im Bereich des Baum- und Strauchbestandes brütende Vogelarten ergeben. Im Zuge der Baumaßnahmen kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Feldlerche nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden. An zwei Bäumen innerhalb des Geltungsbereiches erfolgte die Dokumentation von Habitatstrukturen wie Baumhöhlen und Spalten. Für diese Bäume ist im Zuge der Planungsumsetzung mit einem Verlust der Lebensraumfunktion für baumbewohnende Tierarten, wie bspw. höhlenbrütende Vogel- und baumbewohnende Fledermausarten zu rechnen.
Pflanzen	Der Geltungsbereich (Plangebiet) wird im Wesentlichen von intensiv genutzten, strukturarmer Ackerflächen dominiert. Zwei an das Gebiet angrenzende landwirtschaftliche

	<p>Wege (im Norden und Westen) sind unversiegelt als Grasweg ausgeprägt. Ackerränder und -säume sind mit Ausnahme eines schmalen Bereichs (ca. 2 m Breite) am nordöstlichen Randbereich im Anschluss an Wohnbebauung nicht vorhanden. Die Ackerflächen und Wirtschaftswege umschließen eine im Westen des Gebietes vorhandene Wiesenbrachfläche mit einzelnen abgängigen Niederstamm-Obstbäumen (westlicher Teil der Brachfläche) bzw. eines Feldgehölz aus jungen bis mittelalten Bäumen östlich. In dem betrachteten Gebiet ist gemäß der artenschutzrechtlichen Bewertung (vgl. GUTSCHKER-DONGUS 2022a) nicht mit Vorkommen europäisch streng geschützter Pflanzenarten zu rechnen.</p>
Biologische Vielfalt	<p>Es ist anzunehmen, dass die biologische Vielfalt aufgrund der ackerbaulichen Nutzung in großen Bereichen des Plangebiets zwar gering ist, doch aufgrund des Vorkommens einzelner Obstbäume und Feldgehölze im Westen und Südwesten dort etwas vergleichsweise höher ausgeprägt ist als im übrigen Plangebiet.</p>
Mensch und Gesundheit	<p>Das Plangebiet weist abgesehen von der ackerbaulichen Nutzung bislang keine besondere Bedeutung für das Schutzgut Mensch auf.</p>
Landschaft	<p>Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturraums „Westplateau“ (Nr. 227.11) bzw. der Großlandschaft „Nördliches Oberrhein-Tiefland“. Der Naturraum wird als „Agrarlandschaft“ grobcharakterisiert. Die Landschaft im Bereich des Plangebietes wird im Wesentlichen durch die ackerbaulich genutzten, recht monotonen Flächen sowie durch die für das Ortsbild wertgebenden Gehölzstrukturen dar.</p>
Kultur- und Sachgüter	<p>Im Geltungsbereich sind keine schützenswerten Kultur- oder Sachgüter bekannt.</p>

4 ÜBERSCHLÄGIGE PRÜFUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN GEM. ANLAGE 2 BAUGB

Im Folgenden wird die überschlägige Prüfung auf erhebliche Umweltauswirkungen gemäß der Anlage 2 BauGB für das oben dargestellte Vorhaben durchgeführt.

Prüfkriterien			voraus- sichtliche erhebliche Beeinträch- tigungen	
			ja	nein
1. Merkmale des Bebauungsplans				
insbesondere in Bezug auf				
1.1	das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 35 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung setzt	<p>Das Plangebiet umfasst etwa 1,55 ha.</p> <p>Diese Fläche ist unterteilt in:</p> <p>Reines Wohngebiet mit einer Fläche von ca. 1,09 ha.</p> <p>Verkehrsflächen mit ca. 0,17 ha.</p> <p>Flächen für Abwasserbeseitigung mit Zweckbestimmung "Behandlung von Niederschlagswasser" mit ca. 0,14 ha.</p> <p>Grünflächen mit ca. 0,15 ha.</p> <p>Gemäß Anlage 1 zum UVPG besteht für Städtebauprojekte im Innenbereich keine UVP-Pflicht.</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
1.2	das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst;	<p>Nach dem Regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe, liegt das Plangebiet in keinen Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten, sondern lediglich innerhalb einer Sonstigen Landwirtschaftsfläche. Östlich und teilweise südlich grenzt das Plangebiet an Siedlungsflächen Wohnen an.</p> <p>Gemäß G3 des ROP wird durch die Ausweisung des Baugebiets neuer Wohnraum geschaffen und somit der leicht steigenden Bevölkerungszahl in der Region Rheinhessen-Nahe entgegengewirkt.</p> <p>Die Gemeinde erfüllt im Rahmen der Planung den Grundsatz, den Bauflächenbedarf für die Bevölkerung der Ortsgemeinde zu erweitern und somit den Wohnungsbedarf zu decken (G13).</p> <p>Der derzeitige rechtswirksame Flächennutzungsplan der Ortsgemeinde Ober-Hilbersheim, aus dem Jahre 1999, stellt die Fläche für die Landwirtschaft (§5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs.4 BauGB) dar.</p> <p>Der Bebauungsplan entspricht nicht den Darstellungen des FNP.</p> <p>Das Plangebiet liegt in keinem aktuell gültigen Bebauungsplan.</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

1.3	<p>die Bedeutung des Bebauungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung</p>	<p>Im Geltungsbereich sind intensiv genutzte Ackerflächen und Gehölzstrukturen zu finden. Durch den Bebauungsplan kommt es zu einer Neuversiegelung der Flächen. Dabei wird die maximal überbaubare Fläche begrenzt, sodass es zu keiner großflächigen Versiegelung kommt.</p> <p>Mit dem Bau der Wohngebäude geht ein Wegfall von Gehölzstrukturen und die Versiegelung intensiv ackerbaulich genutzter Fläche einher. Es handelt sich daher um eine Beeinträchtigung aufgrund des Funktionsverlustes des Bodens. Jedoch wird die überbaubare Fläche begrenzt und die Eingriffsintensität aufgrund der intensiv genutzten Ackerflächen als gering bewertet.</p> <p>In geringem Umfang sind Gehölzstrukturen jungen bis mittleren Alters betroffen.</p> <p>Zudem können bei Bautätigkeiten u.U. Tierarten des FFH-Anhangs IV beeinträchtigt werden. Eine Vermeidung bzw. ein Ausgleich der Beeinträchtigungen ist möglich.</p> <p>Mit dem Vorhaben geht eine gewisse Steigerung der Lärmbelastung einher, die jedoch bei Wohnbebauung als gering zu bewerten und nicht gesundheitsrelevant ist.</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
1.4	<p>die für den Bebauungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme</p>	<p>Durch den Bebauungsplan wird der nordwestliche Ortsrand von Ober-Hilbersheim abgerundet. Das Landschaftsbild wird verändert, der Blick auf vorhandene Grünstrukturen geht verloren. Trotzdem fügt sich die Bebauung in die Siedlungsstruktur ein, da sie östlich und nördlich an die bestehende Bebauung anschließt.</p> <p>Es erfolgt eine dauerhafte Versiegelung des Bodens und ein Verlust an Vegetationsstrukturen, die mit erheblichen Beeinträchtigungen verbunden sind.</p> <p>Die artenschutzrechtliche Betroffenheit für die potenziell im Bereich des Baum- und Strauchbestandes kann durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (vgl. GUTSCHKER-DONGUS 2022b).</p> <p>Bei zwei Bäumen im Geltungsbereich ist im Zuge der Planungsumsetzung mit einem Lebensraumverlust für baumbewohnende Tierarten zu rechnen. Langfristig kann der Habitatverlust in der vorliegend geringen Größenordnung aus fachlicher Sicht durch den Baumbestand im weiteren Umfeld des Geltungsbereiches oder durch Neupflanzungen kompensiert werden.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.5	<p>die Bedeutung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften.</p>	<p>Das Plangebiet bietet Habitatpotenzial für Arten des FFH-Anhangs IV und europäischen Vogelarten. Vorkommen von Feldhamster und Reptilien wurden nicht nachgewiesen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann sich hingegen für</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

		<p>potenziell im Bereich des Baum- und Strauchbestandes brütende Vogelarten ergeben. Darüber hinaus kann im Zuge der Baumaßnahmen eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für 2 Revierpaare der Feldlerche nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden. An insgesamt zwei Bäumen innerhalb des Geltungsbereiches erfolgte die Dokumentation von Habitatstrukturen wie Baumhöhlen und Spalten. Für diese Bäume ist im Zuge der Planungsumsetzung mit einem Verlust der Lebensraumfunktion für baumbewohnende Tierarten, wie bspw. höhlenbrütende Vogel- und baumbewohnende Fledermausarten zu rechnen. Kurzfristig ist die örtliche Population der potenziell betroffenen Vogel- und Fledermausarten durch das Ausbringen künstlicher Nisthilfen / Quartiere im Vorfeld der Planungsumsetzung zu stärken.</p> <p>Durch generelle Vermeidungsmaßnahmen wie die Rodungszeitenbeschränkung können die Beeinträchtigungen für europäisch geschützte Arten gemindert werden und das Eintreten eines Verbotstatbestandes verhindert werden (s. Kapitel 5 und Faunistisches Fachgutachten (GUTSCHKER-DONGUS 2022b) für genauere Ausführungen).</p>		
<p>2. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete</p> <p>insbesondere in Bezug auf</p>				
2.1	die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Der Bebauungsplan dient der geordneten Planung und Entwicklung neuer Wohnbauflächen und ist nicht befristet. Die Auswirkungen sind als dauerhaft und sicher anzusehen, welche nicht umkehrbar sind.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.2	den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	Relevante Wirkfaktoren über die Grenzen des Geltungsbereichs hinaus halten sich in Grenzen bzw. sind nicht erkennbar.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.3	die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen)	Risiken für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.4	den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen	Die Auswirkungen des Bebauungsplans beschränken sich weitestgehend auf den Geltungsbereich.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.5	die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der	<p>Im Geltungsbereich sind intensiv genutzte Ackerflächen und Gehölzstrukturen zu finden. Durch den Bebauungsplan kommt es zu einer Neuversiegelung der Flächen.</p> <p>Die Landschaft wird im Bereich des Plangebietes weiter anthropogen überprägt und beeinträchtigt. Die deutlichsten Wirkungen auf das Landschaftsbild werden bei Inanspruchnahme/Verlust der</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

	Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten	<p>Gehölzstrukturen eintreten. Es wird ein Bereich betroffen sein, der überwiegend bereits an den bestehenden Ortsrand angrenzt bzw. mit diesem in Zusammenhang steht. Durch entsprechende Ein- und Durchgrünungsmaßnahmen (insb. Ortsrandeingrünung nach Nordwesten und Norden) oder Maßnahmen zum Erhalt von Gehölzstrukturen sowie Beschränkungen der Höhe von Gebäuden kann eine Minimierung der Wirkungen erfolgen.</p> <p>Die Auswirkungen auf die Landschaft können durch die entsprechenden Maßnahmen minimiert werden. Auswirkungen auf das kulturelle Erbe und Überschreitungen von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten sind nicht zu erwarten.</p>		
2.6	folgende Gebiete:			
2.6.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes	Ca. 210 m westlich des Plangebiets befindet sich das Vogelschutzgebiet „Ober-Hilbersheimer Plateau“ (VSG-7000-025). Die durchgeführte Natura-2000 Verträglichkeitsvorprüfung für dieses Vogelschutzgebiet kommt zu dem Schluss, dass „durch das geplante Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der für das Gebiet genannten Erhaltungsziele (Erhaltungsziel und Zielarten des Vogelschutzgebietes) und damit maßgeblichen Bestandteilen des Gebietes zu erwarten sind“. Eine Verträglichkeit der Planung mit dem Vogelschutzgebiet gem. § 34 BNatSchG wurde festgestellt.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.6.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst	Im Umfeld des Plangebiets liegt kein als Naturpark geschütztes Gebiet. Dementsprechend können erhebliche Beeinträchtigungen auf solche Gebiete ausgeschlossen werden.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.6.3	Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst	Im Umfeld des Plangebiets liegt kein als Nationalpark geschütztes Gebiet. Dementsprechend können erhebliche Beeinträchtigungen auf solche Gebiete ausgeschlossen werden.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.6.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes	Im Umfeld des Plangebiets liegt kein als Biosphärenreservat geschütztes Gebiet. Dementsprechend können erhebliche Beeinträchtigungen auf solche Gebiete ausgeschlossen werden.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.6.5	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes	Im Umfeld des Plangebiets liegt kein gesetzlich geschütztes Biotop. Dementsprechend können erhebliche Beeinträchtigungen auf solche Gebiete ausgeschlossen werden.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.6.6	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes	Im Umfeld des Plangebiets liegt kein Wasserschutzgebiet. Dementsprechend können erhebliche Beeinträchtigungen auf solche Gebiete ausgeschlossen werden.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

2.6.7	Gebiete, in denen die in Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Im Umfeld des Plangebiets liegt kein solches Gebiet. Dementsprechend können erhebliche Beeinträchtigungen auf solche Gebiete ausgeschlossen werden.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.6.8	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	Ober-Hilbersheim ist im Regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe als Gemeinde ohne besondere Funktionszuweisung eingestuft und ist daher nicht betroffen.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.6.9	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Im Plangebiet befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Kultur- und Sachgüter. Böden als Archive der Kultur- und Naturgeschichte kommen im Plangebiet nicht vor.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

5 VORGESEHENE MAßNAHMEN ZUM AUSSCHLUSS NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Durch die Versiegelung und den Verlust von Vegetationsstrukturen kann von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen werden. Durch die Begrünungs- und Erhaltungsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs werden diese in großen Teilen bereits vermieden oder ausgeglichen. Die Gemeinde will im weiteren Verfahren weitere Flächen und Maßnahmen zur Aufwertung der betroffenen Schutzgüter sichern und im Rahmen des Verfahrens festsetzen. Eine Beschreibung und Bewertung der getroffenen Maßnahmen, durch die erhebliche Umweltauswirkungen vollständig vermieden oder ausgeglichen werden können, erfolgt im weiteren Verfahren.

6 ABSCHLIESSENDE BEURTEILUNG

Wie in der überschlägigen Prüfung ersichtlich wird, führt die Aufstellung des Bebauungsplans „Im Espringerpfad“ bei Festsetzung von geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung oder dem Ausgleich von möglichen Beeinträchtigungen nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.

Von einer Umweltverträglichkeitsprüfung kann deshalb aus fachgutachterlicher Sicht abgesehen werden. Die Genehmigung des Vorhabens könnte somit im Rahmen des **vereinfachten Verfahrens** gem. § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB erfolgen.

7 LITERATUR

- LGB RLP (LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU, 2013): Bodenviewer Rheinland-Pfalz. Abrufbar unter: https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=17, letzter Zugriff: 17.04.2024.
- MKUEM (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT, 2024): Geoexplorer. Wasserportal Rheinland-Pfalz. Abrufbar unter: <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/geoexplorer>, letzter Zugriff: 17.04.2024.
- GUTSCHKER-DONGUS (2022a): Artenschutzrechtliche Bewertung zum Geltungsbereich des Bebauungsplans „Im Espringerpfad“, Stand: 07.02.2022.
- GUTSCHKER-DONGUS (2022b): Faunistisches Fachgutachten zum Geltungsbereich des Bebauungsplans „Im Espringerpfad“, Stand: 24.11.2022.
- Enviro-Plan (2023): Prüfung der Umweltbelange zum Bebauungsplan „Im Espringerpfad“, Stand: 05.01.2023
- NUR (NATUR UND RECHT, 2009): Biberdämme als erhebliche Störung i. S. v. § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (hier verneint) (2009) 31: 898-900.
- NuR (NATUR UND RECHT, 2010): Beeinträchtigung von Rotmilan und Schwarzmilan durch Windkraftanlage. VG Minden. Urteil vom 10.03.2010. In: NATUR UND RECHT: 32: 891-897.
- BVERWG (2008): BVerwG 9 A 14.07 (9. Juli 2008).
- BVERWG (2018): BVerwG 9 B 25.17 (08.03.2018).
- INFORMATIONSDIENST UMWELTRECHT E.V., (2011): Recht der Natur – Artenschutzrecht, Sonderheft Nr. 66. Autoren: Würsig., T, Teßmer, D., Lukas, A. Herausgeber: Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) e.V.
- IDUR (2018): BVerwG 9 B 25.17 (08.03.2018).
- MUEEF (LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUFSICHT, 2015): Arten mit besonderen rechtlichen Vorschriften sowie Verantwortungsarten. Liste für Arten in Rheinland-Pfalz. Mainz. Abrufbar unter: http://www.natura2000.rlp.de/artefakt/dokumente/ArtenRP_RechtlVorschriften.pdf, letzter Zugriff: 17.04.2024.

Erstellt: Dieter Gründonner am 15.05.2024